



Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
in der Arbeit mit
Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbefohlenen
im Erzbistum Bamberg

Kindertagesstätte:
Katholisches Kinderhaus
St. Vinzenz
Maximilianstraße 10
95444 Bayreuth
info@kakivi.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführende Worte, Begriffe und Zahlen

- 1.1 Schutzkonzept – was ist das?
- 1.2 Doktorspiele
- 1.3 Grenzverletzungen
- 1.4 strafbare Handlungen
- 1.5 Pädophile
- 1.6 Statistiken
- 1.7 Strategien von Tätern und Täterinnen
- 1.8 Verhinderung sexualisierte Gewalt

2. Rechtlicher Rahmen

- 2.1 Kirchliches Strafrecht
- 2.2 Staatliche Gesetze

3. Fundament des Schutzkonzept

- 3.1 Christliches Menschenbild
- 3.2 Kultur der Achtsamkeit
- 3.3 Kinderrechte
- 3.4 Partizipation

4. Risikoanalyse

5. Bausteine des Schutzkonzeptes

- 5.1 Personalauswahl und Personalentwicklung
- 5.2 Beratungs- und Beschwerdeweg
- 5.3 Intervention
- 5.4 Nachhaltige Aufarbeitung
- 5.5 Qualitätsmanagement
- 5.6 Aus- und Fortbildung

6. Verhaltenskodex

7. Ansprechpersonen

7.1 Ansprechpersonen im Katholischen Kinderhaus

7.2 Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg

7.3 Ansprechperson bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen

7.4 Polizeipräsidium Oberfranken

7.5 Fachberatungsstelle

7.6 Fachberatung für katholische Kindertagesstätten

7.7 Frauenhaus

8. Abholsituationen

8.1 Abholberechtigte

8.2 Abholung bei auffälligen Eltern/Abholberechtigte

8.3 Trennung der Eltern

8.4 Abholung durch Geschwisterkinder

9. Anlage Sexualpädagogisches Konzept

1. Einführende Worte, Begriffe und Zahlen

1.1 Schutzkonzept – was ist das?

Sexueller Missbrauch ist eine geplante Tat ausgehend vom Täter/ von der Täterin. Da es unsere Aufgabe ist, die uns anvertrauten Menschen bestmöglich vor sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen zu schützen ist es notwendig einen Plan zur Prävention zu erstellen – das institutionelle Schutzkonzept!

Ein Schutzkonzept hilft uns ein Ort zu sein, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind. Es beinhaltet klare Verhaltensregeln, Beschwerdewege und Vorgehensweisen wodurch es uns Sicherheit und klare Strukturen in unserer Arbeit bietet. Das Schutzkonzept schafft dadurch Bedingungen die das Risiko senken, zum Tatort von sexualisierte Gewalt zu werden.

1.2 Doktorspiele

Mit vier bis fünf Jahren ist die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes so weit fortgeschritten, dass das Interesse für das eigene und das andere Geschlecht eine neue Stufe erreicht hat. Das neue Interesse an Anderen hat auch eine körperliche Dimension. Um andere Kinder genau zu betrachten und zu untersuchen, spielen sie in diesem Alter auch „Doktorspiele“. Das neugierige gegenseitige Erkunden des Körpers in den sogenannten „Doktorspielen“ unter Gleichaltrigen ist somit entwicklungsbedingt ein normaler Prozess bei Kindern. Sie fragen sich wo sie herkommen und nehmen die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen wahr und wollen diese erkunden. Man sollte bei Bedarf das Thema aufgreifen und angemessen mit der Gruppe besprechen. Da die Eltern meist große Angst haben und sich viele Fragen im Umgang mit der Thematik stellen ist es auch zudem sinnvoll einen Elternabend anzubieten um den Eltern diese Angst zu minimieren bzw. zu nehmen.

Es ist wichtig, dass das pädagogische Personal des Kinderhauses wahrnimmt, wann die Grenzen der „Doktorspiele“ überschritten werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn

- ein Mädchen oder ein Junge gegen den eigenen Willen zum Mitmachen überredet wird.
- einem Kind wehgetan wird.
- Kinder sich ausziehen.
- ältere Kinder oder Erwachsene beteiligt sind.
- Gegenstände in Geschlechtsorgane gesteckt werden.

1.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind laut der Rahmenordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im erzieherischen sowie im betreuenden und pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist von allen Beteiligten zu respektieren. Wichtig ist, die Signale der zu betreuenden Menschen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren.

Grenzverletzungen sind häufig die Folgen fachlicher und persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

- Missachtung persönlicher Grenzen
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung der Persönlichkeitsrechte

1.4 strafbare Handlungen

Strafbare sexuelle Handlungen sind in den Paragraphen 174 bis 184j StGB geregelt. Sexuelle Handlungen an oder mit Personen unter 14 Jahren sind verboten und werden mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft.

1.5 Pädophile

Im Zusammenhang mit Straftaten des sexuellen Missbrauchs wird häufig der Begriff Pädophilie verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Störung der Sexualpräferenz, bei der sich die betroffenen Menschen sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Dies ist jedoch nicht mit der tatsächlichen Missbrauchshandlung gleichzusetzen. Pädophilie ist als Krankheitsbild nach dem internationalen Klassifikationssystem psychischer Krankheiten ICD-10 erfasst.

1.6 Statistik - was sagen uns die Zahlen?

- 12,5% bis 29% der Mädchen und 2% bis 8% der Jungen sind von sexuellem Missbrauch betroffen
- jährlich werden etwa 13.000 Fälle registriert, wobei die Dunkelziffer vom Bundeskriminalamt auf 1:15 geschätzt wird
- 80% bis 90% der Täter sind Männer. Frauen sind etwa bei 10% bis 20% der Fälle

von sexuellem Missbrauch die Täterinnen

- Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familie oder des familiären Umfelds
- Täterinnen und Täter finden sich in jeder Altersgruppe. Ein Drittel sind jünger als 21 Jahre
- Sexueller Missbrauch findet in allen Gesellschaftsschichten statt

1.7 Strategien von Tätern und Täterinnen

Täter und Täterinnen nutzen ihre Autoritäts- und Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen. Alleinig die Täter/Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun. Das Handeln von Tätern/Täterinnen hängt auch damit zusammen, wie viel Klarheit und Struktur innerhalb der Einrichtung vorhanden ist bzw. fehlt. Um sich dem Opfer anzunähern, benutzen Täter/Täterinnen eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Sie suchen gezielt Nähe und Distanz und versuchen das Opfer emotional abhängig zu machen. Täter/Täterinnen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Häufig engagieren sich Täter/Täterinnen über das normale Maß hinaus und wirken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen äußerst zugewandt und verständnisvoll. Meist suchen sie sich emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer und dessen Umfeld auf. Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen machen Täter/Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit. Sie nutzen dabei auch gezielt Loyalität und Abhängigkeit des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

1.8 Verhinderung sexualisierte Gewalt

Klare Strukturen und fachlich fundierte Prävention kann helfen sexualisierte Gewalt im Kinderhaus zu verhindern.

- Leitung im Dialog mit Kindern, Eltern und Fachkräften
- Achtung der Kinderrechte
- Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team
- klare Regeln für einen grenzachtenden Umgang unter Kindern
- Verhaltenskodex – transparente und verbindliche Regeln für Fachkräfte
- Transparenz der pädagogischen Arbeit

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Kirchliches Strafrecht

Taten von Klerikern und Ordensleuten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen sind auch durch das kirchliche Strafrecht sanktioniert. Seit langem bestehen dafür eigene kirchliche Strafbestimmungen, die zusätzlich zu den Strafbestimmungen des jeweiligen Staates einzuhalten sind. Die zu verhängende Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat. Für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weder Kleriker noch Ordensleute sind, sind im bislang geltenden Recht keine kirchlichen Strafen vorgesehen. Gegen sie können aber die Sanktionen verhängt werden, die das staatliche Recht zulässt, bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

2.2 Staatliche Gesetze

Über die strafrechtlichen Konsequenzen hinaus finden sich in den Gesetzbüchern weitere Paragraphen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen regeln

- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten

- §4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Berufsgruppen, die in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und deren Geheimnisträger sein könnten, sind angehalten, mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie dessen Erziehungsberechtigten wenn möglich die Situation zu erörtern und auf Hilfemaßnahmen hinzuwirken, sollten Hinweise auf eine Gefährdung bekannt werden. Für die Einschätzung der Gefährdung haben diese Berufsgruppen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- §1626 ff BGB Elterliche Sorge

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst

die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung des Aufenthaltes. Nicht vom Elternrecht gedeckt sind Erziehungsmaßnahmen, die die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung der Persönlichkeit verletzen würde

3. Fundament des Schutzkonzept

3.1 Christliches Menschenbild

Als Mitarbeitende im Kinderhaus betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Dadurch haben wir die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz fordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters und Praktikanten. Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Das bedeutet für unsere alltägliche Arbeit im Kinderhaus:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeiten und individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern

Diese Handlungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus den Botschaften und Handeln Jesus Christus stammt. Die biblischen Texte und deren Auslegung, die davon künden, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, nächstenliebend, wertvoll als Gottes Ebenbild sieht, können Schutzbefohlene ermächtigen und sie stärken. Christinnen und Christen wissen sich gehalten und getragen von diesem Gott. Die Frohe

Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allen Machtmissbrauch – auch bezüglich sexualisierter Gewalt- als nicht gottgewollt aus.

Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unserem Kinderhaus erfahrbar und erlebbar sein. Uns anvertraute Menschen brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns im Haus wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

3.2 Kultur der Achtsamkeit

Kultur der Achtsamkeit meint eine Haltung von respektvollem Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Menschen. Sie ist ein Teil des Institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierter Gewalt in allen Einrichtungen der Katholischen Kirche im Erzbistum Bamberg. Zudem beinhaltet die Kultur der Achtsamkeit eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Sie ist Grundlage für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt und Voraussetzung für Intervention gegen Missbrauch, um Aufarbeitung von Missbrauch zu ermöglichen. Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg.

Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch einen klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Sie braucht einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für alle Mitarbeitende braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen.

3.3 Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte wissen und erfahren. Sie müssen ihre Rechte kennen und sich bei Verstoß beschweren dürfen. In umfassender und allgemeiner Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 festgeschrieben. 1992 wurde von der Bundesregierung die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und somit in allen Einrichtungen, in welchen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, umgesetzt werden. Zudem ist es unabdingbar, dass Mitarbeitende des Kinderhauses sich mit den Rechten von

Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen. Die geltenden Kinderrechte werden bei uns im Kinderhaus offen und verständlich kommuniziert und gelebt. Um die Kinderrechte in den pädagogischen Jahreskreis fest zu verankern, gestalten wir jedes Jahr eine Kinderrechte Woche. In dieser Woche ist das Thema Kinderrechte aktuell und es werden täglich Angebote zu diesem Thema durchgeführt.

Einblicke in die Kinderrechte

- Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlfühlen
- Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann
- Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden
- Dein Körper gehört dir!
- Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du Nein sagen und dich wehren!
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Aufwachsen ohne Gewalt!
- Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
- Recht auf Bildung

3.4 Partizipation

Partizipation meint die Teilhabe von

- Kindern, Jugendlichen, Erwachsene und Schutzbefohlene
- Eltern und Großeltern
- Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende
- Aushilfen und absolvierende eines Praktikums
- Leitung und Mitarbeitende auf allen Ebenen in unterschiedlichen Funktionen

Es ist wichtig, dass sich alle Mitarbeitende aber auch Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörigen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts einbringen können, denn so kann eine Kultur der Achtsamkeit zu Realität werden. Hierbei wird klar signalisiert, dass die Ideen aller Beteiligten, ihre Energie und Kreativität erwünscht sind, berücksichtigt und ernst genommen werden. Um Partizipation im Alltag aufleben zu lassen ist es den Kindern und Jugendlichen im Kinderhaus möglich aktiv bei Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Dies geschieht beispielsweise im Morgenkreis, am Basteltisch, in der Kinderkonferenz, durch die Beschwerdebox und den Umfragebögen, welche einmal im Jahr für die Eltern und Kinder ausgeteilt und ausgewertet werden.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über die Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der Einrichtung bewusst zu werden. Sie beantwortet die Frage, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in der alltäglichen Arbeit oder in den Einrichtungsstrukturen Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt bei uns in Kinderhaus ermöglichen oder gar begünstigen. Die sorgfältige Risikoanalyse ist Grundlage eines tragfähigen Schutzkonzeptes. Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räumen und kritischen Situationen in unserem Haus macht es möglich, Risiken zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen.

Es wurde für das gesamte Haus eine Risikoanalyse aufgestellt und bearbeitet. Die Risikoanalyse fand als Kleinteamgruppenarbeit während des ersten Lockdowns im Jahr 2020 statt. Die Kleingruppen sind durch das Kinderhaus gelaufen und mussten die einzelnen Räume auf Sicherheit, guten Überblick, dunklen Ecken und Prävention erkunden. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Im Allgemeinen ist das Kinderhaus gut einsehbar und es gibt nur wenige dunkle Ecken. Alle täglich genutzten Aufenthaltsräume der Kinder sind jederzeit frei betretbar und zugänglich. Sollte ein Mitarbeiter eine Eins zu Eins Betreuung mit einem Kind durchführen, so erledigt er dies nach Absprache mit seinen Kollegen innerhalb der dafür vorgesehenen Räume, welche jederzeit von einem weiteren Mitarbeiter betreten werden kann. Viele unserer Türen haben Glasscheiben, wodurch die Gruppenräume auch sehr gut von außen einsehbar sind. Viele kritische Situationen ergeben sich im Alltag beim Spielen oder wenn Kinder alleine ohne Aufsicht in den schwer einsehbaren Spielecken sind. Ein weiterer Bereich für eventuelle Grenzverletzungen ist das Badezimmer. Vor allem im Erdgeschoss wird die Toilette geschlechtergemischt von zwei Gruppen genutzt. Hier kommt oft die kindliche Neugierde und sogenannte Doktorspiele zum Einsatz. Für uns als pädagogisches Personal ist es hierbei wichtig, die Kinder wahr zu nehmen und Themen wie Grenzen und Körper zu thematisieren. Räume mit vielen dunklen Ecken wie die Küche, Vorratskammer, Werkstatt, Keller, Dachboden werden von den Kindern nicht betreten. Das Elterngesprächszimmer, welches sich im Dachboden befindet, wird auch von unseren Therapeuten genutzt, welche meist alleine mit den Kindern sind. Die Tür zum Elterngesprächszimmer ist deshalb immer aufgesperrt und jeder Mitarbeiter/ jede Mitarbeiterin kann bei Bedarf zur Therapiestunde unangekündigt hinzukommen. Ein weiterer dunkler Bereich ist die Schuhschleuse. Der hintere Bereich ist leider verwinkelt und von vorne nicht einsehbar.

Auch wurden die Eltern mit in die Risikoanalyse einbezogen. Die Eltern haben das

Arbeitsblatt „Werden Sie Risikoforscher für unser Institutionelles Schutzkonzept“ erhalten. Leider haben wir nur sehr wenige Rückmeldungen von unseren Eltern erhalten und können somit keine Ergebnisse aus den wenigen Rückmeldungen erzielen. Das Arbeitsblatt wird im Frühjahr 2022 erneut ausgeteilt und die Ergebnisse in das Schutzkonzept eingefügt.

5. Bausteine des Schutzkonzepts

5.1 Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl und Personalentwicklung sind aus gutem Grund ein wichtiger Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes. Durch die Personalauswahl wird von Leitungsebene und Träger entschieden, welche Personen im Kinderhaus arbeiten und somit Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein.

5.1.1 Personalauswahl

In Bezug auf die Personalauswahl ist im ersten Schritt auf die Bewerbungsunterlagen zurückzugreifen. Die Aufgabe hierbei besteht darin die Bewerbungsunterlagen auf kritische Stellenwechsel zu analysieren. „Trennung im gegenseitigem Einvernehmen“, fehlende Zeugnisse oder Lücken und massive Brüche im Lebenslauf können Hinweise auf potentielle Täter oder Täterinnen sein – aber Vorsicht, denn für alle Punkte kann es auch plausible Begründungen geben. Dennoch sind Auffälligkeiten im möglichen Vorstellungsgespräch anzusprechen um einen bestmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewähren. Im nächsten Schritt wird der Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Hier ist deutlich zu machen, dass das Kinderhaus hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Wird im Vorstellungsgespräch deutlich, dass sich das Kinderhaus aktiv mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt beschäftigt, schreckt das meist potentielle Täter und Täterinnen ab. Auch kann im Vorstellungsgespräch die Position des Bewerbers/ der Bewerberin zum Thema Schutzkonzept und sexualisierter Gewalt erfragt werden. Des Weiteren ist im Vorstellungsgespräch auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hinzuweisen. Diese beinhalten die Teilnahme an einer Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Unterzeichnung des Verhaltenskodex, Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Regelungen und Konzeption. Zudem informieren wir uns im Vorstellungsgespräch über Hobby und persönliche Interessen um einen weitergehenden Eindruck von der Person zu gewinnen.

Im letzten Schritt wird im Idealfall ein Arbeitsvertrag erst nach Vorlag des erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen, dies gilt für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für Ehrenamtliche. Außerdem wird in der Probezeit sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der professionellen Beziehungsgestaltung gemacht und mögliche Auffälligkeiten angesprochen.

5.1.2 Personalentwicklung

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Handeln gibt kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Es ist deshalb wichtig dass Mitarbeitende frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam gemacht werden. Nur so hat die Person die Chance, ihr Verhalten zu verbessern. Im jährlichen Mitarbeitergespräch kann die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert werden. Auch Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können im Mitarbeitergespräch besprochen werden.

5.2 Beratungs- und Beschwerdeweg

Für ein wirkräftiges Institutionelles Schutzkonzept braucht es interne und externe Kontaktpersonen zur Vorbeugung gegen sexualisierter Gewalt, zur Intervention sowie für den Umgang mit Fällen und zu deren Aufarbeitung. Allen Beteiligten in unserem Kinderhaus muss klar sein, wie man sich beschwert oder an wen man sich wenden kann im Falle von Grenzmissachtungen oder Grenzüberschreitungen.

Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder und Jugendliche sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen, Kritik und Beschwerden zu äußern. Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendliche aktiv und positiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und der Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können sie die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen.

5.2.1 Kritik – die Chance zur Veränderung

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Reife, Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen. So sollte auch bei uns im Kinderhaus mit Kritik und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen umgegangen

werden. Jede Beschwerde gibt uns Anregung genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen denn dadurch zeigen sie, dass sie uns zutrauen mit der Kritik professionell umzugehen und etwas zu verändern. Somit sind für die eigene professionelle Arbeit Beschwerdeverfahren hilfreich um zu erfahren was Kinder und Jugendliche an Umgang, Regeln und Programm nicht gefällt und es wird Raum für Veränderungen und Evaluation geschaffen.

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen. Ganz konkret heißt das:

- Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
- Worüber kann ich mich beschweren?
- Bei wem kann ich mich beschweren?
- Was passiert mit meiner Beschwerde?

5.2.2 Anonyme Beschwerde

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bei einer anonymen Beschwerde sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich wodurch auch direkte Konsequenzen nicht in Kraft setzen können. Trotzdem können anonyme Beschwerden auf Missstände hinweisen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anregen, genauer hinzuschauen!

5.2.3 Ansprechperson

Es werden alle Beschwerden ernst genommen und nach Lösungen bzw. Klärungen gesucht. Es wird auch immer ein Feedback an die sich beschwerende Person über Entscheidungen und Veränderung erfolgen. Die Inhalte sind immer vertraulich und es wird nichts ohne gemeinsame Absprache unternommen.

Die von der Einrichtung ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Bamberg) weitervermitteln, sie selbst jedoch ist nicht für die Bearbeitung zuständig! Sollte ein Fall von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen sich ereignen werden externe Fachkräfte informiert und mit der Thematik vertraut gemacht.

Beschwerden und Kritik müssen nicht ausschließlich über die vom Kinderhaus zuständige Ansprechperson laufen. Ansprechperson im Kinderhaus ist Frau Nicole Sehr. Außerdem steht euch eine Beschwerde- bzw. Feedbackbox im Eingangsbereich des Kindergartens zur Verfügung. Ein Elternbrief und Aushang zu dem Thema wird einmal jährlich an alle Familien des Kinderhauses ausgehändigt.

5.3 Intervention

Alle Mitarbeitende des Kinderhauses sind verpflichtet Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung (auch unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen) durch andere Mitarbeitenden unverzüglich der Ansprechperson, Nicole Kraus, zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt gibt es Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention, welche eine verpflichtende Vorgehensweise ist. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedene Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Die Vorgehensweise in der Praxis zielt immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung. Über die dafür notwendigen Schritte müssen alle Mitarbeitende vor Ort informiert sein. Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu werden bzw. zu bleiben, damit sie mit ihrer Situation von Irritation und Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

5.3.1 Krisenbegleitung

- externe Begleitung von Fachberatungsstellen einholen
- Zur Begleitung vom Team und der Einrichtung gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen
- Supervision, die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten
- In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch externe Unterstützungen zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen werden, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten

5.4 Nachhaltige Aufarbeitung

Die nachhaltige Aufarbeitung ist ein äußerst wichtiger Baustein des Schutzkonzepts. Nachdem eine Grenzverletzung oder eine sexualisierte Handlung im Kinderhaus stattgefunden hat muss diese mit Experten aufgearbeitet werden. Frühzeitige und schnelle Hilfen durch geschultes Fachpersonal sind für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für das Kollegium, die Leitung und Elternschaft enorm wichtig und verbessern die Heilungschance nach (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitungen in den eigenen Reihen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Einrichtung, aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu ziehen. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle und/ oder Gewaltmissbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wurde, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt. Deshalb braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus. Schweigen und Tabuisieren hilft nur den Tätern und Täterinnen. Sollte es zu Vorwürfen in den eigenen Reihen kommen werden diese in der Einrichtung geprüft und begleitet. Auch steht der betroffenen Person Beratungsangebote und eine Vertretung durch die Mitarbeitervertretung sowie eine therapeutische Unterstützung durch den Träger zu. Dem Gesamtteam kann in dieser Zeit durch eine Supervision und/ oder Mentoring geholfen werden. Sollten die Vorwürfe wahr sein, werden arbeits- und zivilrechtliche Möglichkeiten angewandt. Sollten die Vorwürfe falsch oder unangemessen sein so ist das Ziel, das Vertrauen in die betroffene Person zurück zu bekommen.

5.5 Qualitätsmanagement

Das Installieren von Qualitätsmanagement sichert, dass Prävention nicht nach einmaligem Durchlaufen von Maßnahmen im Sande verläuft. Dadurch kommt das, was auf den Weg gebracht wurde dauerhaft den Kindern und Jugendlichen zu Gute und bietet flächendeckend Schutz. Qualitätsmanagement sichert zudem, dass sich die Beschäftigten auf ihr gemeinsames Wissen zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ verlassen und von einem gemeinsamen Stand ausgehen können. In einem wirksamen Prozess der Prävention bedarf es immer der wieder der Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen greifen und lebendig bleiben. Diese Aufgaben brauchen Bündelungen und Vernetzungen an einer Fachstelle und dort Menschen, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln das institutionelle Schutzkonzept weiterentwickeln und vernetzen. Das Thema braucht auch auf Leitungsebene Präsenz und

muss dauerhaft etabliert sein, um den uns anvertrauten Menschen bestmöglichen Schutz zu bieten.

Das Qualitätsmanagement setzt sich aus insgesamt vier Bereichen zusammen. Diese werden im Folgenden benannt und erklärt.

1. Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt

Im Rahmen des Schutzkonzepts ist eine „Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt“ zu ernennen. Diese wird von der Einrichtungsleitung beauftragt. Die Ansprechperson benötigt für dieses Amt die Qualifikation durch einen für die Funktion vorgesehenen Ausbildungsbaustein, der von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. Die Ansprechperson selbst darf nicht Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten. Bei uns in der Einrichtung übernimmt diese Aufgabe Frau Nicole Sehr.

2. Supervision

Das Qualitätsmanagement sieht in jedem Fall vor, dass Personen oder Teams mit Kontakt zu Opfern oder Beschuldigten kontinuierlich Begleitung durch Supervision erhalten. Das muss von Seiten der Leitung veranlasst werden.

3. Sexualpädagogik

Als Bestandteil des Qualitätsmanagement von Prävention gegen sexualisierter Gewalt gibt es auch den Bereich der Sexualpädagogik in den Blick zu nehmen und ein institutionelles sexualpädagogisches Konzept zu erstellen. Unser sexualpädagogisches Konzept finden Sie in den Anlagen.

4. Präventionsangebote und Präventionskurse

Präventionsangebote und Präventionskurse sind in den vergangenen Jahren in einer Vielzahl entstanden. Prävention für Kinder und Jugendliche soll ein Teil des Schutzkonzepts sein. Mitarbeitende können Fortbildungen zum Thema Prävention besuchen und ihr gewonnenes Wissen anschließend ins Gesamtteam einbringen.

5.6 Aus- und Fortbildung

Um unser Wissen und Handlungskompetenz in Fragen sexualisierter Gewalt zu vertiefen und die Haltung einer Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kinderhaus an einer Schulung und weiteren

Veranstaltungen im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramm verpflichtend teil. Verpflichtende Präventionsschulungen sowie Fortbildungen etablieren eine Kultur der Achtsamkeit als dauerhaften Prozess, sodass Sachkenntnisse aufgefrischt und vertieft werden können, Gesprächsrunden entstehen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können so auf einen gemeinsamen Stand zurückgreifen können.

Die Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“ vermittelt den Teilnehmer*innen Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten, Informationen zu Täterstrategien sowie die Auswirkungen auf von sexualisierter Gewalt betroffene Einzelpersonen und Organisationen. Ziel der Präventionsschulung ist den Teilnehmer*innen größere Handlungssicherheit zu ermöglichen und Gefährdungslagen zu erkennen. Außerdem wird das Wissen über Handlungsmöglichkeiten und Verfahrenswege im Falle von sexualisierter Gewalt erweitert und Hilfen für Kinder und Jugendlichen durch Ansprechpartner ermöglicht. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu den Kindern und Jugendlichen sind die Schulungen drei- bis zwölfstündig und werden von eigens dafür ausgebildeten Referentinnen und Referenten durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der Leitung. Neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (beruflich und ehrenamtlich) nehmen bei der Fortbildungsmaßnahme „Kultur der Achtsamkeit“ verpflichtend und fest beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen alle fünf Jahre an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildung teil.

6. Verhaltenskodex im Kinderhaus

6.1 Warum brauchen wir einen Verhaltenskodex?

In der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen hat sich immer wieder gezeigt, dass Täter und Täterinnen ihr Vorgehen strategisch geplant und ihre Machtposition auch angesichts fehlender, unklarer oder nicht transparenter Regeln gezielt ausgenutzt haben. In der Regel geht dem sexuellen Missbrauch eine Reihe sich steigender Grenzüberschreitungen voraus. Diese waren für das Umfeld aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder sie wurden – wenn sie bemerkt wurden – jede für sich betrachtet nicht als sonderlich problematisch angesehen oder oftmals nicht richtig gedeutet.

6.2 Was genau ist ein Verhaltenskodex?

In einem Verhaltenskodex werden Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz als verbindlich gelten. Sie verkleinern die Grauzone

zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten. Zudem gibt der Verhaltenskodex allen Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter (Hauptberuflich, Ehrenamtlich, Praktikanten) und muss unterschrieben werden.

6.3 Welche Ziele hat ein Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex soll allen Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung bieten. Zudem schützt er Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellen Missbrauch. Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz soll persönlich und im Team regelmäßig reflektiert werden und somit die Qualität der Einrichtung verbessern. Ein weiteres Ziel des Verhaltenskodex ist das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung wachzuhalten. Einmal Jährlich findet eine Schulung im Haus zum Verhaltenskodex statt. Nach der jährlichen Schulung wird der Kodex von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

6.4 Welche Inhalte hat ein Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex ist in insgesamt neun Bereiche aufgeteilt. Die Regeln zu den entsprechenden Bereichen wurden vom Team erarbeitet, aufgestellt, zusammengefasst und reflektiert. Im Folgenden sind die Bereiche mit den entsprechenden Regeln zusammengefasst.

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- Einzelgespräche oder Einzelübungseinheiten werden nur in den dafür vorgesehenen Raum durchgeführt. Der Raum muss jederzeit von außen frei zugänglich sein
- Bei Einzelübungseinheiten werden die Teamkollegen vorab informiert
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen zu Familien sind offenzulegen
- Es darf niemand besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden
- Distanz wahren und nicht auf Betten der zu Betreuenden setzen bzw. legen bei Bedarf ein Bett oder einen Stuhl neben dem Bett der zu Betreuenden stellen
- am Besten in sensiblen Situationen (z.B. 1. Hilfe) zu zweit sein
- körperliche Nähe nur wenn es die Situation erfordert und der Impuls vom Kind ausgeht

- Impulse wahrnehmen, deuten und ggf. hinterfragen
- individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert, nicht abfällig kommentiert
- offene Kommunikation und „Nein“ sagen bei Grenzüberschreitung
- klare Regeln wo Berührungen geduldet werden → sowohl beim Kind als auch beim Mitarbeiter
- keine körperliche Nähe von sich aus zu den Kindern suchen
- Reflektiert Arbeiten und bedenken wie die eigene Handlung bei Anderen wahrgenommen werden könnte

Angemessenheit von Körperkontakt

- keine Küsschen, Zärtlichkeiten austauschen
- Grenzen achten von Kindern
- Kinder müssen von sich aus auf uns zukommen um Körperkontakt einzufordern
- keine eigenen Bedürfnisse nach Nähe/Körperkontakt erfüllen
- Körperkontakt muss dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entsprechen
- auf eigene Grenzen achten – auch in der Vorbildfunktion
- darauf achten, wo Kinder ihre Hände haben
- empathischer Umgang
- auf Signale der zu Betreuenden achten
- Auf Impulse der Kinder achten, bei Bedarf eigene Wahrnehmung hinterfragen und anschließend entsprechend handeln
- Grenzen und Signale richtig wahrnehmen und respektieren
- In Erste-Hilfe-Situationen auf das Schamgefühl des verletzten Kindes achten
- In Erste-Hilfe-Situationen ist die Bezugspersonen nicht alleine mit dem verletzten Kind

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Vorbildfunktion auch in Kleidungsfragen
- auf freizügige Kleidungsstücke mit tiefen Einblicken ist zu verzichten
- unangemessene Aufdrucke auf Kleidungsstücke sind nicht zu tragen
- immer wieder eigene Sprache kontrollieren/ reflektieren
- Wortwahl ist altersgemäß und klar verständlich
- verbale und nonverbale Kommunikation ist altersabhängig einzusetzen
- sexualisierter Sprache oder Gestik ist zu unterlassen

- keine Ironie, Kinder können diese nicht richtig deuten
- offene Kommunikation im Team
- Kinder nicht wahllos anschreien sondern Stimme als pädagogisches Instrument einsetzen
- Kinder mit Vornamen ansprechen, sollten mehrere Kinder denselben Vornamen haben dann Vor- und Nachname zusammen aussprechen
- Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Fotos und Filme werden ausschließlich von der Kamera vom Kinderhaus aufgenommen → kein Privathandy
- Handyverbot während der Arbeitszeit
- Keine Fotos von Kindern auf privatem Handy
- Der Datenschutz ist zu beachten
- Distanz zu Eltern ermöglicht professionelles Arbeiten
- Keine Nutzung von WhatsApp, da der Datenschutz nicht sicher ist
- Es wird respektiert wenn zu Betreuende nicht fotografiert oder gefilmt werden will
- Nutzung von pornografischen Inhalten jeglicher Form sind zu unterlassen

Beachtung der Intimsphäre

- Vor Eintritt von Sanitärräumen wird angeklopft bzw. angekündigt
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren
- nur feste Bezugspersonen wickeln, keine Zuschauer
- Infos an Kollegen wenn man wickeln geht
- Vorfälle im Intimbereich (z.B. wunder Po oder Kratzer) Eltern verständigen
- Beim Planschen im Garten muss Badekleidung getragen werden. Diese wird zuvor im Gruppenraum im Kinderhaus angezogen
- In Schwimmsituationen muss ebenso entsprechende Badekleidung getragen werden
- Berührungen an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand (kein streicheln) sind als Einschlafhilfe in Ordnung sollte dies das Kind benötigen
- Kinder nur mit auf die Toilette begleiten wenn dies altersbedingt nötig ist und das Kind Hilfe braucht

- Kontrolle beim Toilettengang ist altersabhängig und kindbezogen einzuschätzen
- Mitarbeiter müssen Einzelkabinen in Umkleiden nutzen
- Empathisch sein, eigenes Empfinden hinterfragen → Wie würde ich in der Situation reagieren? Was ist für mich okay? Würde ich das wollen?
- offene Kommunikation, Kindern handeln erklären z.B. ich habe mir Sorgen um dich gemacht und deshalb nach dir gesehen
- Begleitendes sprechen zur Handlung
- Erzieher und Kinder achten die Grenzen des jeweils anderen
- „Nein“ und „Stopp“ wird von allen Beteiligten respektiert
- Eltern werden Infos transparent gemacht und Situationen und Handeln erklären

Geschenke und Vergünstigungen

- Geschenke dürfen angenommen und anschließend an die Leitung weitergeben werden → daraufhin folgt die Aufteilung im Gesamtteam
- Kindern und Jugendlichen wird kein Geld geben/ verliehen → klare Informationen stehen immer im Elternbrief
- Es wird kein Kinder bevorzugt oder benachteiligt
- Geschenke im Sinne von Spenden werden mit der Leitung abgesprochen

Disziplinierungsmaßnahmen

- Disziplinierungsmaßnahmen werden im Team transparent gemacht und reflektiert
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen, Angstmachen, Nötigung und/oder Freiheitsentzug sind untersagt
- Gewaltverzicht jeglicher Art
- Kinder zum handeln/ probieren motivieren, niemals Kinder zu etwas zwingen. Beispiel: Ein Kind möchte das Mittagessen in der Einrichtung nicht essen. Das Kind sollte zum Probieren motiviert werden. Auf keinen Fall darf das Kind zum Essen gezwungen oder gegen seinen Willen gefüttert werden.
- kein willkürliches und unbegründetes körperliches Festhalten
- Konsequenzen müssen immer in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Beispiel: Ein Kind wirft absichtlich einen gebauten Turm um. Hier wäre die logische Konsequenz dass das Kind den Turm wieder aufbauen muss bevor es etwas anderes spielt.
- transparente, nachvollziehbare Konsequenzen auf Fehlverhalten einsetzen
- Konsequenzen zeitnah einsetzen und erklären.

- Blickkontakt aufnehmen und nonverbal Kommunizieren
- Kinder nicht anschreien, Stimme als pädagogisches Mittel nutzen
- klar und deutlich sprechen
- Appelle versenden
- Empathisch sein
- Bei persönlicher Überanstrengung/ Überforderung sich Hilfe bei den Kollegen holen

Im Allgemeinen ist zu sagen, dass die Konsequenzen sich auf das Verhalten und Alter der Kinder beziehen müssen. Die Konsequenzen müssen den Kindern klar verständlich übermittelt werden. Eine gute Möglichkeit ist meist die Kinder zur Ruhe zu bringen und ihnen eine kleine Auszeit zu gewähren. Anschließend ist es wichtig den Sachverhalt gemeinsam zu besprechen damit die Kinder aus dem Konflikt und den Konsequenzen lernen können.

Veranstaltungen mit Übernachtungen wie Schlaffest und Ferienfreizeit

- Im Vorfeld Vertrauen aufbauen um Angst zu mindern
- Veranstaltungen und Fahrten werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet (setzt sich die Teilnehmergruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen)
- Bei Veranstaltungen und Fahrten schlafen Begleitpersonen und Teilnehmer getrennt voneinander → Ausnahmen aufgrund räumlicher oder pädagogischer Besonderheiten bedürfen der Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten
- Ab Schulalter Kinder nach Geschlecht trennen
- Eltern über Gruppenkonstellation informieren
- Umkleidesituationen meiden und getrennte Räume für Jungen und Mädchen anbieten
- Raum durch Stellwände in Jungen und Mädchenbereiche trennen
- Keine Trennung möglich → Informationen an Eltern → Betreuer schlafen mit im Raum. Auch hier wird die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten benötigt
- Diskret bleiben
- Besonderheiten / Rituale abklären
- Bei Heimweh wird das Kind getröstet allerdings darf sich die Begleitperson nicht mit ins Bett des Kindes legen
- trösten durch Handauflegen ist in Ordnung, Streicheln ist untersagt
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt und zeitversetzt
-

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

In der Realität kann es zu Überschreitungen des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsmitgliedern, Kollegen oder Kolleginnen gedeckt werden, wird die Chance der professionellen Aufarbeitung und Qualitätssicherung vertan. Problematisch wäre so ein Vorgehen zudem mit dem Blick auf ein Täter und Täterinnen typisches Verhalten, von dem sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehleroffenheit unabhängig von Freundschaften oder Loyalität absetzen sollten. Der Gefahr der Bagatellisieren und des Nicht-wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, sollte aktiv entgegengewirkt werden. Daraus ergeben sich folgende Regeln:

- Mitarbeiter dürfen/müssen auf ihr Verhalten und dessen Wirkung angesprochen werden
- Das gesamte Handeln der Mitarbeiter darf/muss weitererzählt werden, es gibt keine Geheimhaltung → transparentes Arbeiten
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen

7. Ansprechpersonen

Abschließend werden Ansprechpersonen für unser Kinderhaus aufgeführt:

7.1 Ansprechpersonen im Katholischen Kinderhaus

Frau Petra Ziegler (Kinderhausleitung), Herr Stefan Behrendt (Träger), Frau Nadine Thurn (stellvertretende Kinderhausleitung), und Frau Nicole Kraus (Erzieherin, Verfasserin des Schutzkonzepts). Zu erreichen sind wir unter folgender Rufnummer 0921 – 5160583 oder wir stehen Ihnen per E-Mail info@kakivi.de zur Verfügung.

7.2 Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg

Frau Monika Rudolf und Frau Magdalene Oppelt, Kleberstraße 28 in 96047 Bamberg.
Rufnummer Frau Rudolf 0951 – 5021640, monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de
Rufnummer Frau Oppelt 0951 – 418721, magdalene.oppelt@erzbistum-bamberg.de

7.3 Ansprechperson bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen

Eva Hastenteufel-Knörr, Ringstraße 31 in 96117 Memmelsdorf, Rufnummer: 0951 – 40735525, Faxnummer 0951 – 40735526, kanzlei-hastenteufel@t-online.de

7.4 Polizeipräsidium Oberfranken

Ludwig-Thoma-Straße 4 in 95447 Bayreuth. Rufnummer 0921 – 5061311

7.5 Fachberatungsstelle

Avalon Notruf und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V. Casselmannstraße 15 in 95444 Bayreuth. Rufnummer 0921 – 512525 oder info@avalon-bayreuth.de.

7.6 Fachberatung für katholische Kindertagesstätten

Frau Andrea Göller ist unter folgender Rufnummer zu erreichen 0951 – 8604422 oder andreaq.goeller@caritas-bamberg.de

8. Abholsituationen

Um eventuellen Unklarheiten und Fragen bezüglich der Abholung der Kinder im Kinderhaus zu klären, haben wir uns ein Handlungskonzept bezüglich unserer anvertrauten Kindern erstellt. Unter den folgenden Punkten finden Sie unsere Handlungsschritte und weiteres Vorgehen mit bestimmten Situationen

8.1 Abholberechtigte

Nach § 1631 BGB haben in der Regel die Eltern als Sorgeberechtigte die Personensorge. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Daher sind in erster Linie die Eltern als Abholberechtigte anzusehen. Im Betreuungsvertrag oder in einer schriftlichen Erklärung sollte im Sinne einer Vollmacht mit den sorgeberechtigten Eltern festgelegt werden, wer das Kind abholen darf. Es können auch weitere abholberechtigte Personen, wie z.B. Verwandte, Nachbarn, Freunde, angegeben werden. Diese Vereinbarung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Wenn die Kinder von einer abholberechtigten Person abgeholt werden sollen, so müssen dies die Eltern vorher mündlich oder schriftlich ankündigen.

8.2 Abholung bei auffälligen Eltern/Abholberechtigte (Alkohol, Drogen, Medikamente und Aggressionen)

Aufgrund des Betreuungsvertrages hat die Einrichtung die Pflicht, um die Gesundheit des anvertrauten Kindes besorgt zu sein. Diese Pflicht währt bis zur Übergabe des Kindes an die abholende Person und darüber hinaus, sofern dem Kind offensichtlich Schaden droht. Wenn eine abholende Person gegenüber steht, die einen auffälligen Eindruck macht (z.B. verwaschen spricht, unsicher geht oder steht, nach Alkohol riecht, usw.) sollte die Person freundlich in einen Raum gebeten werden, wo man ungestört miteinander reden kann. Die Person wird auf die Beobachtung angesprochen. Je nach dem Grad der Auffälligkeiten wird versucht auf die Abholperson in der Weise Einfluss zu nehmen, dass sie auf keinen Fall das Kind mit dem Auto oder Fahrrad nach Hause fährt oder das eine andere Person anrufen wird, die das Kind abholt. Ist die Abholperson jedoch uneinsichtig und lehnt jeden Vorschlag ab wird aggressiv sollte hier spätestens ein weiterer Mitarbeiter (auch als Zeuge) in die Situation hinzugefügt werden und falls erforderlich die Polizei rufen. Falls die abholende Person gewalttätig zu werden droht und polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erreichen ist, darf das Kind dem Abholer herausgegeben werden. Das ist keine Aufsichtspflichtverletzung.

8.3 Trennung der Eltern

Haben beide Eltern zusammen die elterliche Sorge, dürfen wir als Kinderhaus keinem Elternteil das Kind vorenthalten, selbst wenn ein Elternteil von uns verlangt, dass Kind dem anderen Elternteil nicht herauszugeben. Anders verhält es sich, wenn ein Elternteil keine Personensorge hat (zunächst grundsätzlich bei unverheirateten Eltern) oder einem Elternteil die elterliche Sorge vom Familiengericht (teilweise) entzogen wurde. Hier müssen wir auf die Anweisungen des Familiengerichts oder Jugendamts achten.

Sollten sich die Eltern aktuell über den Aufenthaltsort des Kindes gerichtlich streiten, beide wollen, dass das Kind bei ihm oder ihr lebt müsste eine Regelung des Familiengerichtes zum Aufenthaltsbestimmungsrecht abgewartet werden. Bis dahin kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt nicht eigenmächtig über die Abholbefugnis entscheiden. Sollte sich die Situation negativ auf das Kindeswohl auswirken, wäre es für uns als Kinderhaus ratsam, im Sinne der Sicherung des Kindeswohls beim örtlichen zuständigen Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eines Kindeswohlgefährdung anzuzeigen oder direkt das zuständige Familiengericht über die aktuelle strittige Situation zu informieren. Im Sinne eines transparenten Handelns unsererseits sind die Eltern bzw. der erreichbare Elternteil jeweils darüber zu informieren.

8.4 Abholung durch minderjährige Geschwisterkinder

Die Aufsichtspflicht auf dem Heimweg liegt bei den Eltern wodurch sie die Verantwortung für beide Kinder tragen. Das minderjährige Geschwisterkind beaufsichtigt zwar faktisch das jüngere Geschwisterkind, rechtlich betrachtet sind aber die Eltern verantwortlich. Wie bereits in der Kita Ordnung verankert dürfen Geschwisterkinder ab 14 Jahren die Geschwister abholen. Die Eltern müssen eine schriftliche Einwilligung abgeben, dass das Kind mit dem Geschwisterkind nach Hause gehen darf. Es muss für das Ende der Aufsichtspflicht klar geregelt sein, dass das Geschwisterkind zur Abholung berechtigt ist. Die Verantwortlichkeit als Kinderhaus endet erst dann, wenn das betreute Kind an eine zur Abholung berechnigte Person übergeben wurde.

9. Anlage Sexualpädagogisches Konzept

Die Kultur der Achtsamkeit als Programm gegen Übergriffligkeiten, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt beinhaltet ein positives Bild von Geschlechtlichkeit und Sexualität als Geschenk Gottes. Insofern ist ein sexualpädagogisches Konzept in der Einrichtung sinnvoll, das gewährleistet, dass achtsam und rücksichtsvoll mit der eigenen Sexualität und mit der der anderen umgegangen wird.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität Erwachsener. Es geht ihnen um neugieriges, spontanes, spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, das heißt auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken. Dies geschieht in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeiten und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte. Dies können Kinder in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken.

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen lernen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden
- Schamgefühl werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grenzachtung bei sich selbst und anderen gegenüber

Was brauchen Kinder von uns als pädagogisches Personal?

Kinder brauchen sensibles, respektvolles, offenes, ehrliches und freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein.

Werte die im pädagogischen Alltag Beachtung finden sollen

- Sensibler Umgang beim Wickeln
- Grenzachtung thematisieren und leben
- Fortbildung für das pädagogische Personal anbieten
- Wertschätzenden Ausdruck für Sexualität finden

Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
Spontan, neugierig, spielerisch	Zielgerichtet
Lustvolles Erleben mit allen Sinnen	Eher genital ausgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Unbefangen	Befangen
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen	Häufig beziehungsorientiert

Entwicklung der Sexualität

Schon während der ersten Lebensjahre haben kleine Jungen Erektionen und kleine Mädchen zeigen ein leichtes Zusammenziehen der Scheiden. Mit dem siebten Lebensjahr gehen die sexuellen Verhaltensweisen zurück, werden aber zu einem späteren Zeitpunkt in der Entwicklung wieder zunehmen. Im Folgenden sind die Lebensjahre mit den dazugehörigen Entwicklungsschritten der Sexualität aufgeführt.

1. Lebensjahr

- Feuchtwerden der Vagina
- orale Phase*
- Begreifen der Welt mit dem Mund
- Saugen an der Brust oder Flasche
- Erektionen bei Jungen

- Lustvolles Erleben durch Berührungen der Geschlechts- und Sinnesorgane

2. Lebensjahr

- anale Phase**
- gezieltes Greifen an die eigenen Geschlechtsorgane
- Stolz auf eigene Leistungen
- Erkennen von Geschlechtszugehörigkeiten
- kennt Begriffe der Geschlechtsorgane
- Machtspiele
- Selbstbefriedigung
- Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt (Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs)
- Beherrschung der Schließmuskeln

3. Lebensjahr

- Mutter-Vater-Kind- Spiele
- Entwicklung des Schamgefühls
- Doktorspiele
- ödipale Phase***
- Warum-Fragen zu Geburt und Fruchtbarkeit
- Wunsch den gegengeschlechtlichen Elternteil zu heiraten
- Bewusste Selbstbefriedigung mit Oragsmusfähigkeit

4. Lebensjahr

- phallisch-genitale Phase****
- Schau- und Zeigelust
- Nachspielen von Geschlechtsverkehr
- Wissen über intrauterines Wachstum und Geburtsweg
- Stellt Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- Interesse an Genitalien anderer Menschen
- Erforschen des Körpers in sexuellen Spielen

5. Lebensjahr

- innige Freundschaften
- Klare Vorstellung von Geschlechtsrollen

- Stark ausgeprägtes Schamgefühl
- Kenntnis über vaginale Geburt

6. Lebensjahr

- Fragen zum Zeugungsakt
- Erstes Verliebt sein
- Verbale Provokationen mit vulgären Begriffen
- Abgrenzung vom anderen Geschlecht
- Phase der schmutzigen Wörter
- Interesse und Fragen zu Erwachsenensexualität

7. Lebensjahr

- Latenzphase*****

8. Lebensjahr

- Sexualentwicklung pausiert

9. Lebensjahr

- Sexualentwicklung pausiert

10. Lebensjahr

- Sexualentwicklung pausiert

11. Lebensjahr

- Stimmungsschwankungen
- Abgrenzung von Eltern
- Äußeres Erscheinungsbild wird wichtig

12. Lebensjahr

- genitale Phase*****
- Vorpubertät

13. Lebensjahr

- Sexualentwicklung pausiert

14. Lebensjahr

- Erste sexuelle Erfahrungen (Streicheln, Petting)
- Erste Annäherung (Händchen halten)
- Erste Freundin/ Erster Freund

15. Lebensjahr

- Erster Geschlechtsverkehr

*orale Phase bezeichnet die Zeit, in welcher der die Mundregion im Fokus steht. Die gesamte Umwelt wird mit dem Mund, die Lippen und der Zunge erkundet.

**anale Phase → in dieser Zeit empfindet das Kind Lust bei der Ausscheidung von Exkrementen

***ödipale Phase bezeichnet die Zeit, in welcher ein Kind lernt, dass eigene sowie das jeweils andere Geschlecht zu entdecken. Zentrales Thema dieser Phase ist der Ödipuskomplex. Durch diesen empfinden Kinder eine gewisse Rivalität dem gleichgeschlechtlichen Elternteil.

****phallisch-genitale Phase → in dieser Zeit erkunden die Kinder ihre Geschlechtsteile und spielen mit diesen. In dieser Phase stellen Jungen mit Erschrecken fest, das den Mädchen der Penis fehlt

*****Latenzphase → in dieser Phase verlieren oder unterdrücken die Kinder ihre Sexualität und andere Themen rücken in den Vordergrund

*****genitale Phase bezeichnet die Zeit, in welcher die kindliche Sexualität der Erwachsenensexualität weichen muss. Mädchen und Jungen fühlen sich zu dem anderen Geschlecht hingezogen und machen sowohl im Bereich der Selbstbefriedigung als auch durch sexuellen Kontakt neue Erfahrungen.

Funktionen menschlicher Sexualität

Sexualität erfüllt im menschlichen Leben eine Reihe von Funktionen. Als die wichtigsten gelten dabei

- die Fortpflanzungsfunktion → Sexualität dient der Zeugung von Nachkommen
- die Lustfunktion → Sexualität ist verbunden mit Erregung, Ekstase und Wohlbefinden
- die beziehungsstiftende Funktion → Durch Sexualität können Menschen Beziehungen aufnehmen und gestalten
- die Identitätsfunktion → Erfahrungen im Bereich der Sexualität beeinflussen das Bild des Menschen von sich selbst

Ziele der Sexualerziehung

- Aufbau einer positiven Einstellung zur Sexualität
- Vermittlung, dass Sexualität integrierter Bestandteil der menschlichen Person ist
- Vermittlung, dass Sexualität in einem sozialen Bezug steht
- Akzeptieren des eigenen Körpers und seiner Funktionen
- Wahrnehmung, Bejahung und Mitteilung von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Vorbereitung auf Veränderungen und Entwicklungen während der Reifung
- Bejahung des eigenen Geschlechts
- Schätzen der Eigenschaften des anderen Geschlechts
- Verantwortungsvolles Praktizieren der Sexualität
- gutes Körpergefühl der Kinder schaffen
- Körperhygiene kennen lernen
- Respekt und Achtung vor dem eigenen Körper aufbauen

Sind Schamgefühl und Scham das Gleiche?

Nicht ganz! Man bemerkt das Schamgefühl daran, dass Kinder von sich aus Türen zumachen oder sich nicht vor anderen umziehen wollen. Scham wird nur bei Grenzverletzungen erlebt.

Sauberkeitserziehung

Bei der Sauberkeitserziehung sollten alle Beteiligten geduldig sein und dem Kind keinen Druck vermitteln. Kinder brauchen ein Zeitgefühl und müssen verstehen, dass das Druckgefühl im Bauch oder auf der Blase mit ihren Ausscheidungen zusammenhängt. Zudem müssen sie ihre Darm- und Blasenmuskulatur sowie den Schließmuskel sicher unter Kontrolle haben. Am Schwierigsten ist die Kontrolle des „kleinen“ Geschäfts in der Nacht.

Doktorspiele

Mit vier bis fünf Jahren ist die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes so weit fortgeschritten, dass das Interesse für das eigene und das andere Geschlecht eine neue Stufe erreicht hat. Das neue Interesse an Anderen hat auch eine körperliche Dimension. Um andere Kinder genau zu betrachten und zu untersuchen, spielen sie in diesem Alter auch „Doktorspiele“. Das neugierige gegenseitige Erkunden des Körpers in den sogenannten „Doktorspielen“ unter Gleichaltrigen ist somit entwicklungsbedingt ein normaler Prozess bei Kindern. Sie fragen sich wo sie herkommen und nehmen die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen wahr und wollen diese erkunden. Man sollte bei Bedarf das Thema aufgreifen und angemessen mit der Gruppe besprechen. Haben die Kinder sich gegenseitig oft genug untersucht, abgehört, betrachtet oder angefasst, rücken meist wieder andere Spiele in den Vordergrund und die „Doktorspiele“ verlieren ihre Faszination.

Die Übernahme der Geschlechterrolle

Eine weitere Aufgabe in der frühen Kindheit ist der Erwerb der Geschlechtsrolle. Für die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau ist in erster Linie genetische Ausstattung verantwortlich. Doch sind zwischen Mann und Frau, bzw. Junge und Mädchen auch unterschiedliche Verhaltensweisen, ein geschlechtstypisches Verhalten, zu beobachten. Die Übernahme der Geschlechtsrolle wird im Laufe der Zeit erlernt. Das Kind erwirbt sein geschlechtstypisches Verhalten als Mann oder Frau durch Nachahmung, hierbei spielt die Vorbildfunktion der Erwachsenen wieder eine enorm große und wichtige Rolle. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich Eltern in ihrer Erziehung nicht geschlechtsneutral verhalten. Sie leben dem Kind geschlechtstypisches Verhalten vor und stärken dadurch ein geschlechtstypisches Verhalten ihres Kindes.

Aufgaben der Geschlechtererziehung

- Voraussetzung ist eine positive Beziehung zum Kind sowie ein liebevoller Umgang in der Familie
- Richtige und rechtzeitige Aufklärung des Kindes hinsichtlich der körperlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern
- Die Vorbildfunktion der Eltern ist für die Übernahme der Geschlechterrolle von entscheidender Bedeutung
- Akzeptieren lernen des eigenen Körpers und seiner Funktionen, in der Lage sein, darüber frei und ohne Scham sprechen zu können

- Schätzen lernen des eigenen Geschlechts und gleichzeitig der Eigenschaften des anderen Geschlechts
- Hinterfragen alter Rollenklischees

Aufklären – aber wie?

Aufklärung muss kindgerecht sein und immer der Wahrheit entsprechen. Der Impuls und die Neugierde sollten hierbei vom Kind ausgehen. Wissen Kinder schon, dass Babys bei der Mutter im Bauch wachsen, so wollen sie irgendwann wissen, wie die Babys in den Bauch gekommen sind. Älteren Kindern können Eltern behutsam erklären, dass dafür Papa seinen Penis in Mamas Scheide einführen muss. Diese Erklärung sollte immer gut durchdacht und auf die Persönlichkeit des Kindes abgestimmt sein. Bei jüngeren Kindern können Aussagen wie „das ist passiert weil Mama und Papa sich sehr lieb haben“ bereits als Erklärung reichen. Eine sexualfreundliche und offene Erziehung ist vielmehr als „bloße“ Aufklärung und Informationsvermittlung. Sie findet nicht punktuell oder einmalig statt, sondern ist eine grundlegende Haltung. Aufklärung ist als Teil einer umfassenden Sexualerziehung notwendig und unerlässlich und sollte nicht zu spät erfolgen. Der Schlüssel zur Aufklärung ist Aufrichtigkeit und eine positive emotionale Beziehung zum Kind. Das Erzeugen von Angst ist wenig hilfreich, da dies zu sexuellen Gehemmtheiten und zu einer negativen Einstellung zum Körper und zur Geschlechtlichkeit führen kann. Wir alle sollten also einen ehrlichen und offenen Umgang mit diesem Thema pflegen.

Sexualerziehung und Medienerziehung gehören heute zusammen

Vor allem außerhalb des familiären Umfeldes werden Kinder mit Darstellungen von Erotik und Sexualität konfrontiert. Kinder nehmen diese Bilder und die damit verbundenen Bedeutungen (die sie oft noch nicht verstehen) wahr. Dies geschieht oft unabsichtlich durch Zeitschriften, Plakaten oder im Fernsehen. Eltern sollten heutzutage medienkundig sein und auch darüber mit ihren Kindern sprechen. Die Erfahrungen der Kinder über Sexualität, Geschlechterrollen und Lebensweisen sollten Kinder nicht nur durch Medien und „öffentlichen“ Thematisierungen gespeist sein. Daher ist es wichtig, die Thematik bei Bedarf aufzugreifen und kindgerecht zu besprechen.